IMT Nuremberg Archives

H – 1556

International Court of Justice

Nuernberg, den 27.4.46

B e s t a e t i g u n g .

Ich, Hans M e c k e l , Fregattenkapitaen, Assistent der Verteidigung, bestaetige hiermit, dass das anliegende Dokument, bestehend aus

..... ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~
Seite
.....5..... photokopierten

bezeichnet:

KTB SKl Teil C Heft VIII Seite 488 u.489 u.Anlage 46

eine wortgetreue ~~Xxxxxxxxx~~ / Photokopie aus dem Kriegstagebuch der Seekriegsleitung 1942 ist,

welches die Britische Admiralitaet mir als erbeutetes Originaldokument zur Einsichtnahme zur Verfuegung gestellt hat.

Meckel

.....

C e r t i f i c a t e .

I, Hans M e c k e l , Fregattenkapitaen, Assistant Defence Counsel, hereby certify that the attached document, consisting of

..... ~~xxxxxxxxxxxx~~
pages
.....5..... photostated

entitled:

KTB SKl Teil C Heft VIII Seite 488 u.489 u.Anlage 46

is a true copy of War Diary of Naval War Staff 1942 Part C Book VIII pages 488 and 489 and Appendix 46

which the British Admiralty made available to me as a original document captured by allied military forces.

Meckel

.....

H1556 - 0002

H1556 – 0003

KTB SKl Teil C Heft VIII

Seite 488 u. 489 u. Anlage 46

H1556 - 0004

Datum und Uhrzeit	Angabe des Ortes, Wind, Wetter, Seegang, Beleuchtung, Sichtigkeit der Luft, Mondschein usw.	Vorkommnisse	Datum und Uhrzeit
	13.9.	hatten, <u>die Bewaffnung ihrer Schiffe abzulehnen.</u> Damit ist erwiesen, dass die Unterrichtung der Reeder von der beabsichtigten Bewaffnung ihrer Schiffe nur dazu geführt hat, die Bewaffnung zu erschweren, anstatt eine Erleichterung der deutschen Massnahmen herbeizuführen. Das Auswärtige Amt wurde hiervon unterrichtet.	
		- - - - -	
	<u>V.</u> <u>14.9.</u>	In der O.K.W.-Lage vom 5.9.1942 war festgestellt worden, dass <u>britische Zerstörer beim Untergang des Minenschiffes "Ulm" auf die in Rettungsboote steigenden und in den Booten befindlichen Soldaten mit Maschinenwaffen geschossen hatten.</u> Da Vorfälle dieser Art schon häufig festgestellt worden sind, beauftragte der Führer die Seekriegsleitung mit der Herausgabe eines Befehls, nach dem unsere Kriegsschiffe in ähnlichen Fällen Repressalien ergreifen sollten. Gleichzeitig sollte eine Zusammenstellung der bisher bekannt gewordenen Fälle vorgelegt werden, in denen von englischen Kriegsschiffen auf Rettungsboote oder schwimmende Schiffbrüchige geschossen worden ist. Nach Feststellung der genauen Einzelheiten durch die Skl. ergab sich, dass der Fall "Ulm" nicht zur Anordnung von Repressalien geeignet ist. Es kann nicht einwandfrei erwiesen werden, dass die Beschiessung den in die Rettungsboote steigenden Besatzungsangehörigen galt. Die feindliche Beschiessung hat offenbar dem Schiff selbst gegolten. O.K.W.-W.F.St. wurde befehlsgemäss eine Aufstellung früher gemeldeter Vorfälle ähnlicher Art übersandt. Es handelt sich dabei um 12 Fälle. (vgl. Anlage 46). Nach Ansicht der Seekriegsleitung ist vor der Anordnung	

H1556 – 0005

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Doenitz Exhibit 39
May 13 Filed 1946

H1556 - 0006

Datum und Uhrzeit	Angabe des Ortes, Wind, Wetter, Seegang, Beleuchtung, Sichtigkeit der Luft, Mondschein usw.	Vorkommnisse
	14.9.	etwaiger Repressalien zu erwägen, inwieweit diese sich bei Anwendung gleicher Maßnahmen durch den Gegner mehr gegen uns als gegen den Feind auswirken würden. Unsere Uboote haben schon jetzt in nur wenigen Fällen die Möglichkeit, im Feinddienst schiffbrüchig gewordene Besatzungen durch Schleppen der Rettungsboote usw. zu retten, während die Besatzungen vernichteter deutscher Uboote und Handelsschiffe bisher in der Regel vom Gegner aufgenommen worden sind. Das Verhältnis könnte sich daher nur zu unseren Gunsten ändern, wenn nicht nur die Nichtrettung, sondern auch die Niederkämpfung schiffbrüchig gewordener gegnerischer Besatzungen als Vergeltungsmaßnahme anbefohlen würde. In dieser Hinsicht ist bedeutsam, dass bisher nicht erwiesen ist, dass die bekannt gewordenen Fälle gegnerischer Waffenanwendung auf deutsche Schiffbrüchige durch den Befehl einer englischen Dienststelle ausgelöst oder gedeckt sind. Es wäre daher damit zu rechnen, dass das Bekanntwerden eines deutschen Befehls von der Propaganda des Gegners in einer Weise ausgenutzt wird, deren Folgen schwer absehbar sind.

- - - - -

Um eine <u>einheitliche Kennzeichnung aller französischen Kriegs- und Handelsschiffe</u> zu gewährleisten, hat die D.W.St.K. im Einvernehmen mit der I.W.St.K. die in Anlage 47 näher beschriebene Kennzeichnung mit Wirkung ab 15.Oktober 1942 angeordnet. Die französische Abordnung bei der W.St.K. ist beauftragt worden, das Erforderliche zu veranlassen. Für die Schiffe im Atlantik tritt hierdurch keine Änderung ein. Für die französischen Schiffe im Mittelmeer jedoch wird zusätzlich die Führung des gelben Standers und die helle

H1556 – 0007

Geheime Kommandosache! Anl. 46

Abschrift aus Schreiben der
1.Skl. I a 22792/42 g.Kdos.

Berlin, den 14.9.1942.

II.) Nachfolgend werden weisungsgemäss früher gemeldete Vorfälle mitgeteilt, für deren Auswertung ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass

a) ein Teil der Vorfälle im Verlauf von noch nicht abgeschlossenen Kampfhandlungen stattgefunden hat;

b) im Wasser schwimmende Schiffbrüchige für andere Ziele bestimmte Fehlschüsse leicht auf sich beziehen;

c) bisher von keiner Stelle ein schriftlicher oder mündlicher Befehl zum Waffeneinsatz gegen Schiffbrüchige nachweisbar ist.

1.) Zerstörer "AntonSchmidt" am 10.4.1940 in einer Entfernung von etwa 800 m von Land vor Narvik infolge englischer Torpedierung mittschiffs auseinandergebrochen. Auf die sich rettenden Besatzungsmitglieder wurde intensives Feuer gerichtet, als sie versuchten, bei minus 2 Grad Wassertemperatur das Land zu erreichen.

2.) Zerstörer "Georg Thiele"am 13.4.1940 bei Narvik auf Strand gesetzt. Mehrere Besatzungsmitglieder im Wasser durch Kopfschüsse getötet, 6 oder 7 andere durch Granatvolltreffer während des Aufwärtsklimmens an Uferböschung.

3.) Die Besatzung des am 13.4.1940 in Narvik kampfunfähig geschossenen Zerstörers "Erich Giese" hatte etwa 1 1/2 km schwimmend zurückzulegen, um sich an Land zu retten. Sie wurde auf eine Entfernung von etwa 800 m mit MG's und 4 cm-Schnellkanonen beschossen, wobei es eine grössere Anzahl von Toten und Verwundeten gab.

4.) Ein von Oberlt. Henglein geführtes Zweimaster-Fischerboot mit etwa 80 Mann an Bord wurde am 22.5.1941 auf der Fahrt nach Kreta von vier englischen Kriegsschiffen aus Entfernung von etwa 150 bis 200 m mit Kanonen und Maschinengewehren beschossen, obwohl es angesichts der Unmöglichkeit einer Verteidigung weisse Flagge gesetzt hatte. Schon an Bord dadurch mindestens 20 Mann verwundet. Engländer setzten die Beschiessung fort, als sich die restlichen Leute im Wasser zu retten versuchten. Die Schwimmenden

H1556 – 0008

wurden bis auf 22 Mann sämtlich getötet. Da sie Schwimmwesten hatten und die See spiegelglatt war, hätte ohne den Beschuss niemand zu ertrinken brauchen.

5.) Motorsegler S 3 wurde in der Nacht vom 22. zum 23.5.1941 auf Fahrt von Piräus nach Kreta von 6 englischen Einheiten angegriffen und beschossen. Besatzung ging in ein Schlauchboot, das von einem Scheinwerfer erfasst und weiter mit Artillerie und MG belegt wurde.

6.) Das Transportschiff Nr. 5 wurde am 22.5.1941 auf der Fahrt nach Kreta beschossen, woraufhin 40 Mann über Bord sprangen. Die Schwimmenden wurden weiter beschossen, sodass nur etwa 30 durch Schlauchboote gerettet werden konnten.

7.) Ein anderes Transportschiff wurde am gleichen Tage zerschossen, sodass die Besatzung von Bord gehen musste. Auch hierbei schossen die britischen Schiffe auf die im Wasser schwimmende Besatzung aus einer Entfernung von 200-300 m weiter, wodurch mehrere Leute zu Tode kamen .

8.) und 9.) Eine gleichartige Meldung liegt über die Motorschiffe S 10 und S 14 vom 21. und 23.5.1941 vor.

10.) Bei Angriff auf einen Geleitzug in der Nacht vom 20. zum 21.5.1941 vor Kreta wurde unter Scheinwerferlicht auf Schiffbrüchige geschossen, die im Feuer wegsanken, ohne dass irgenwelche Rettungsaktionen seitens der englischenSchiffe unternommen wurden.

11.) Die in der Nacht am 21.Mai 1941 über Bord gegangene Restbesatzung der manövrierunfähig gewordenen Motorschiffe S 12 und S 107 wurde ebenfalls aus nächster Nähe mit Maschinenkanonen und Maschinengewehren beschossen. Hierbei kam gleichfalls ein Teil der Schwimmenden um.

12.) Fall des Motorseglers "Osia Paraskivi" am 12.Mai 1941, wobei ein britischer U-Bootskommandant die auf dem Segler befindlichen Griechen in das Rettungsboot gehen liess und dann den auf dem sinkenden Schiff verbliebenen deutschen Offizier und drei andere deutsche Soldaten nach ihrem Überbordgehen aus geringer Entfernung mit gezieltem Feuer im Wasser solange beschossen hat, bis alle vier getroffen und untergegangen waren.

H1556 - 0009

Zu den Fällen von Narvik wird noch bemerkt, dass die Engländer sich damit zu rechtfertigen versuchen werden, dass der Kriegsbrauch es gestattet, auch auf Schiffbrüchige zu schiessen, wenn ohne diese Waffenanwendung infolge der Nähe des vom Gegner besetzten Ufers sicher wäre, dass die Schiffbrüchigen wieder alsbald in die gegnerischen Streitkräfte eingereiht werden könnten.

H-1556

H1556 – 0010

DOENITZ NR. 39

Filed May 13 1946

Leay

Doenits No. 39